

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Manfred-Sauer-Stiftung Betriebsgesellschaft mbH für Bankett/Veranstaltungen

Lieber Gast,

wir geben uns alle Mühe, Ihren Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten. Deshalb sollten Sie wissen, welche Leistungen wir erbringen, wofür wir einstehen und welche Verbindlichkeiten Sie uns gegenüber haben. Bitte beachten Sie die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns regeln und im beiderseitigen Interesse klären sollen und die Sie mit Ihrer Buchung anerkennen.

I. Geltungsbereich, Vertragsabschluss

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Veranstalters durch die Manfred-Sauer-Stiftung Betriebsgesellschaft mbH (im folgenden MSSB) zustande.
2. Vertragspartner sind die MSSB und der Veranstalter. Hat ein Dritter für den Veranstalter gebucht, haftet er der MSSB gegenüber mit dem Veranstalter als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. Alle Ansprüche gegen die MSSB verjähren in ½ Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen Verjährungsfrist.

II. Leistung, Preise, Zahlung

1. Der vereinbarte, von dem Veranstalter zu zahlende Preis und die von der MSSB vereinbarten Leistungen ergeben sich aus der Buchungsbestätigung.
2. Alle Preise beruhen auf den derzeitigen Kostenfaktoren. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Vertragserfüllung 4 Monate und erhöht sich der von der MSSB allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann die MSSB den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 5 % anheben.
3. Veranstalter und Besteller haften für die Bezahlung etwaiger von den Veranstaltungsteilnehmern zusätzlich bestellter Speisen und Getränke.
4. Für die Bereitstellung von Personal ab 24:00 Uhr kann die MSSB Bedienungsgeld (Nachtzuschlag) verlangen. Abgerechnet wird je angefangene halbe Stunde.
5. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen aufzurechnen, die noch nicht rechtskräftig festgestellt sind.
6. Bei Zahlungsverzug ist die MSSB berechtigt, die jeweils geltenden Verzugszinsen laut § 286 BGB oder bei Kaufleuten § 352 BGB zu berechnen. Der MSSB bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten; der Nachweis des Veranstalters, dass ein geringerer Schaden vorliegt, bleibt unberührt.
7. Die Preise beinhalten die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer.

III. Veranstaltung/Teilnehmer

1. Der Veranstalter hat der MSSB bis spätestens 10 Werktagen vor der Veranstaltung die endgültige Teilnehmerzahl mitzuteilen, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern.
2. Die Preise für Speisen, Getränke und Arrangements gelten für die vertraglich vereinbarte Personenzahl. Eine Reduzierung der gebuchten Teilnehmerzahl um maximal 5 % muss spätestens 6 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn der MSSB schriftlich mitgeteilt werden und wird bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Reduzierungen wird die ursprünglich gemeldete Teilnehmerzahl abzüglich 5 % zugrunde gelegt. Von der ursprünglich gemeldeten Teilnehmerzahl wird auch ausgegangen, wenn der Veranstalter eine Teilnehmerreduzierung später als 6 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn meldet.
3. Bei einer Erhöhung der Teilnehmerzahl wird der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Erhöhungen von mehr als 5 % müssen vorher mit der MSSB einvernehmlich abgestimmt werden.

IV. Stornierung, Kündigung

1. Bitte beachten Sie die Stornofristen auf unseren Angeboten.
2. Die MSSB ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, namentlich, wenn der Vertragsschluss durch falsche Angaben des Veranstalters zustande kam oder von ihm oder seinen beteiligten Personen eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist oder er gegen öffentliche Vorschriften, Normen, die Vertragsbedingungen oder die Hausordnung verstößt. Hat der Veranstalter die Kündigung zu vertreten, schuldet er der MSSB bis 7 Werktagen vor der Veranstaltung Schadensersatz in Höhe von 80 % des vereinbarten Preises für die jeweils gebuchten Leistungen und ab dem 6. Werktag vor der Veranstaltung 100 %, es sei denn, dass er nachweist, dass der MSSB kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
3. Die MSSB ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist u. a. die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung aufgrund behördlicher Anordnungen/Vorgaben (z. B. Corona-Pandemie), durch höhere Gewalt und/oder andere von der MSSB nicht zu vertretende Umstände. Ein Ersatzanspruch des Vertragspartners ist nicht gegeben.

V. Haftung, Gewährleistung

1. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der Räume und Einrichtungen. Er haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden der Parteien oder Dritter, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstigen Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Er stellt die MSSB von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung oder Durchführung der Veranstaltung frei.
2. Die MSSB kann vom Veranstalter Sicherheiten wie z. B. Bürgschaften für die Absicherung von Schadensfällen verlangen.
3. Bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet die MSSB nach den gesetzlichen Bestimmungen. Allerdings ist die Haftung für das Verschulden von gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen auf den Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Für vertragsuntypische und damit unvorhersehbare Schäden sowie für mittelbare Schäden haftet die MSSB nicht. Für eingebrachte Geräte und Gegenstände des Veranstalters, seiner Mitarbeiter, Zulieferer und Gäste übernimmt die MSSB keine Haftung. Der Veranstalter übernimmt die Garantie dafür, dass von den eingebrachten Geräten und sonstigen Gegenständen keine Gefahr für die Anlagen und Einrichtung der MSSB ausgeht.
4. Sollten Defekte oder Störungen an den von der MSSB zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen auftreten, so bemüht sich die MSSB unverzüglich, die Defekte zu beheben. Soweit die MSSB für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt die MSSB im Namen und für Rechnung des Veranstalters.
5. Die MSSB haftet dem Veranstalter gegenüber nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

VI. Datenschutz

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.manfred-sauer-stiftung.de/info/datenschutz.

VII. Sonstige Bestimmungen

1. Gastronomische Eigenbewirtung jeder Art sowie der Verkauf entsprechender Artikel zum Verzehr vor Ort sind untersagt. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der MSSB. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.
2. Öffentliche Anzeigen, Werbematerialien oder sonstige Verbreitungen, die Einladungen zur Veranstaltung und Nennung des Namens und der Adresse der MSSB enthalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MSSB. Erfolgt eine solche Veröffentlichung ohne Zustimmung von MSSB, behält sich MSSB das Recht vor, die Veranstaltung abzusagen. Entstehende Kosten oder Schadenersatzansprüche gehen zu Lasten des Veranstalters (siehe Ziffer III, Nr. 2).
2. Dem Veranstalter obliegt es, sämtliche behördlichen Genehmigungen für die Veranstaltung zu beschaffen und er trägt auch alle mit der Veranstaltung verbundenen Steuern und Abgaben, namentlich auch GEMA-Gebühren.
3. Das Anbringen/Aufstellen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der MSSB nicht gestattet. Sollte eine solche Zustimmung von der MSSB erteilt werden, so leistet der Veranstalter Gewähr, dass das Dekorationsmaterial und sonstigen Gegenstände allen behördlichen Bestimmungen, insbesondere feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Für die fachgerechte Entsorgung des Dekorationsmaterials und der Gegenstände ist der Veranstalter verantwortlich, anderenfalls stellt ihm die MSSB die Entsorgung in Rechnung. Für Beschädigungen jeglicher Art haftet der Veranstalter ohne Verschulden.
4. Offenes Feuer, die Aufstellung eigener, brennender Kerzen, Rauchentwicklung usw. sind nicht gestattet. Der Veranstalter haftet für Zuwiderhandlungen, insbesondere, wenn Feuerwehreinsätze ausgelöst werden, da die MSSB auf die Brandmeldzentrale aufgeschaltet ist.
5. Die Abtretung der Rechte des Veranstalters aus diesem Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der MSSB.
6. Im Falle höherer Gewalt, von Streik oder ähnlichem ist die MSSB berechtigt, ohne Entstehen einer Schadenersatzpflicht von dem Vertrag zurückzutreten.
7. Erfüllungsort, Zahlungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der MSSB.
8. Für das Vertragsverhältnis der Parteien gilt deutsches Recht.
9. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von der MSSB schriftlich bestätigt werden.
10. Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Wirksamkeit; die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, eine wirksame Bestimmung zu finden, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Lobbach, Juni 2020